



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/04/2019

Sitzungsdatum:	Dienstag, 02.04.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:03 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Schmöllner, Andreas
Schmöllner, Josef
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Karg, Christine

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

2 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Obergroßberger, Franz
Simon, Herbert

entschuldigt; verreist
entschuldigt; berufliche Gründe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|-------------------------|
| 1 | Bauleitplanung; Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord Freud; geänderter Planentwurf; Billigung und Verfahrensbeschluss | SG 13/017/2019 |
| 2 | Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25; Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn-Süd Flächen für Gemeinbedarf; Satzungsbeschluss | SG 13/015/2019 |
| 3 | Außenbereichssatzung Schindelstatt; Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Satzungsbeschluss | SG 13/010/2019 |
| 4 | Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; Antrag des Johann Rosenberger, Heindlschlag | SG 13/014/2019 |
| 5 | Bauanträge Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben | |
| 5.1 | Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben | SG 13/018/2019 |
| 5.2 | Bauantrag; Bau Maschinenhalle für einen land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb auf Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben | SG 13/018/2019/1 |
| 6 | Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen, sowie Erlass der Haushaltssatzung 2019 nach Vorberatung durch den Finanzausschuss | SG 20/013/2019 |
| 7 | Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2018 - 2022 | SG 20/013/2019/1 |
| 8 | Antrag des Elternbeirats der Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn auf Abstellung einer weiteren Aufsichtsperson vor Schulbeginn | SG 10/020/2019 |
| 9 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung; Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord Freud; geänderter Planentwurf; Billigung und Verfahrensbeschluss

Sachverhalt:

Das Architekturbüro SSP reicht bei der Gemeinde Jandelsbrunn noch einen geänderten Planentwurf für das Knaus-Gelände Jandelsbrunn Nord Freud ein.

Der Bebauungsplan ist eigentlich fertig. Nachdem die Bekanntmachung jedoch noch nicht stattgefunden hat, ist eine relativ einfache Korrektur nach § 4a Abs. 3 BauGB noch möglich.

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde das Planungsgebiet betreffend nicht veranlasst ist. Die bereits in der Sitzung vom 12.12.2018 TOP 2 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes ist bestandskräftig.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf des Architekturbüros SSP vom 15.02.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 4 a Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25; Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn-Süd Flächen für Gemeinbedarf; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.12.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 25 (Änderungsbeschluss) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn-Süd Fläche für Gemeinbedarf (Aufstellungsbeschluss) im Parallelverfahren beschlossen.

Die Planentwürfe wurden in der Sitzung vom 18.09.2018 gebilligt.
Die Bekanntmachung wurde am 25.09.2019 amtlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in der Zeit von 10.10.2018 bis 12.11.2018 durch Auslegung.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit von 19.10.2019 bis 20.11.2019 durchgeführt.

Der Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte am 04.12.2018.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 13.02.2019. Die Auslegung dauerte vom 28.02.2019 bis 28.03.2019.

In der Zeit von 18.02.2019 bis 22.03.2019 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen gemacht.

Träger öffentlicher Belange haben sich folgendermaßen geäußert:

Keine Äußerung bzw. Zustimmung zur Planung:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Freyung
- Amt für Ernährung und Landwirtschaft, Regen
- Bayernwerk
- ZAW Donau-Wald
- Telekom
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- BUND Naturschutz
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

Abwägungsbeschlüsse hierzu sind nicht erforderlich.

Folgende Äußerungen sind zu behandeln:

Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbaumeisterin

Die Nähe zum Sportgelände sollte für die erforderlichen Ruhephasen der Kinder aus Sicht des Schallschutzes betrachtet werden, um (falls erforderlich) baulich darauf reagieren zu können.

Abwägung:

Nach den Hinweisen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange – hier insbesondere Landratsamt Freyung-Grafenau Technischer Umweltschutz – im Zuge der vorzeitigen Beteiligung wurde ein umfangreiches schallschutztechnisches Gutachten angefertigt, das die Nähe zum Sportgelände berücksichtigt.

Zeitgleich mit dem Betrieb in der Kinderkrippe ist auf dem Sportgelände Schulsport zu erwarten. Aufgrund fehlenden Publikums beim Schulsport sind die Geräuschemissionen wesentlich geringer als im Vereinssportwesen, das ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten der Kinderkrippe stattfindet.

Laut Gutachten werden hier keine Konflikte ausgelöst.

Darüber hinaus ist bei der Planung der Kinderkrippe berücksichtigt worden, dass die Ruheräume der Kinder baulich gegenüber der Sportplatzseite verwirklicht werden.

Das Gebäude selber wird in Holzständerbauweise geplant. Die erforderliche Dämmung wirkt sich nicht nur energetisch aus sondern schirmt auch Geräusche sehr intensiv ab. Die Dämmwerte wurden im Zuge der Fachplanungen bauphysikalisch betrachtet.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau – Technischer Umweltschutz

Zu Straßenverkehrs- und Sportanlagenlärm auf schutzbedürftige Räume des Gebäudes der geplanten Kinderkrippe wurde ein schalltechnischer Bericht der Fa. Geoplan (Nr. S1812118 vom 08.02.2019) beigelegt wobei auf einen Tages-Immissionswert eines Wohngebietes und auf den Tages-Beurteilungszeitraum abgestellt wurde, da die Kinderkrippe angeblich von 07.00 bis 15.00 Uhr reicht und während des Nachtzeitraums keine Nutzung vorgesehen ist. Zum Kinderkrippenbetrieb relevante Sportbereiche sind angeblich die Laufbahn im Süden, da Fußballplatzbetrieb außerhalb des Kinderkrippenbetriebs und für Schulsportanlagenbetrieb wurde der Zeitraum werktags von 8 bis 13 Uhr angegeben (u.a. für Sandplatz-, Laufbahn-, Basketball-, Weitsprung- und Kugelstoßbetrieb).

Abwägung:

Die Betriebszeiten sowohl der Kinderkrippe als auch der Schule wurden von der Verwaltung unter Einbeziehung der Schul- und Kindergartenleitung ermittelt und dem Planungsbüro Geoplan zur Hand gegeben. Die Zeiten sind valide

Weder bei der Schule noch in der Kinderkrippe ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen nachts genutzt werden. Dies wäre für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen völlig atypisch.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Nach der schalltechnischen Untersuchung unter zugrunde gelegten Voraussetzungen (siehe Eingangsdaten zum Untersuchungsbericht) davon auszugehen, dass ausreichender Lärmschutz gegeben ist und die für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegten Werte eingehalten werden können.

Keine Abwägung erforderlich.

Da für Nutzungen zur Nachtzeit mit unzumutbaren Lärmüberschreitungen zu rechnen ist, sollten im Falle abweichender Nutzungen oder Betriebsweisen oder vorsorglich weitergehende Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Abwägung

Für den Fall einer abweichenden Nutzung wären planerisch entsprechende Genehmigungen einzuholen und eine Neubetrachtung des Lärmschutzes zu veranlassen.

Momentan jedoch stellt sich diese Frage nicht. Das neu entstehende Gebäude wird als Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren geplant und auch so betrieben. Die Einrichtung wird bedarfsorientiert erstellt. Der Bedarf ist für die kommenden Jahre festgestellt.

Das Schallschutzgutachten betrachtet insoweit genau die Situation, die von der Gemeinde beabsichtigt ist und zur Verwirklichung ansteht.
Sollte sich an dieser Situation etwas ändern, so sind entsprechende Antragsverfahren einzuleiten.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Damit auf Freiflächen die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz empfohlene Pegel zur frühkindlichen Sprachentwicklung eingehalten werden können, ist bei Planung (z.B. i.R. architektonischer Selbsthilfe) darauf zu achten, dass diese Bereiche sich auf von der Straße abgewandten Seiten befinden; Untersuchungen dazu können bei Bedarf mit vorgenommen werden ebenso wie zur Untersuchung von Anlagengeräusche, denen bei der städtebaulichen Planung eine entsprechende Schutzbedürftigkeit in Betracht kommen kann. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung sind von der Planung hervorgerufene Lärmkonflikte im Grundsatz durch Planung selbst zu lösen.

Abwägung

Die Freifläche der Kinderkrippe befindet sich auf der östlichen Seite der Kinderkrippe, während die Gemeindestraße nach Wollaberg auf der Nordseite des Gebäudes verläuft.
Die vielbefahrene FRG 57 ist längsseitig mit einem Lärmschutzwall ausgestattet, sodass architektonisch alle Störfaktoren insoweit berücksichtigt sind.
Im Eingabeplan ist diese Situation hinreichend dargestellt.

Abstimmung

Ja: 15 Nein: 0

Schalltechnische Untersuchungen bzgl. ausgehender Geräusche durch Nutzung der geplanten Anlagen (für soziale Zwecke dienende Gebäude und für Flächen des Gemeinbedarfes) gegenüber umliegender Wohnbebauung (bzgl. Nachbarschaft) liegen nicht mit vor.

Hinweise bezüglich Kinderlärm und zur Abgrenzung zu sonstigem Sportanlagenlärm: Lärmbelastungen, die aus bestimmungsgemäßer Nutzung solcher Anlagen folgen (wie etwa durch Kindertages-/spieleinrichtungen) diese von Nachbarn ohnehin grds. hinzunehmen sind und eine Beurteilung zu Kinderlärm in Bayern nach den Vorschriften des BImSchG nicht mehr stattfindet. Es wird empfohlen, dass sich dazu die Gemeinde eigene Regelungen (zum Nachbarschaftsschutz bzw. Rücksichtnahmegebot) überlegt, worauf auf das Gesetz über Anforderungen an den Lärm-schutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) und auf § 22 Abs. 1a BImSchgG verwiesen wird, jedoch aber auch darauf, dass es für Jugendspieleinrichtungen schon spezielle Anforderungen zu nach 18.BmSchV geltenden Regelungen gibt (z.B. keine sonntäglichen Ruhezeitenzuschläge, etc.) und Anforderungen zu deren Erfüllung als Maßnahmen in Art. 3 Abs.2 i.V. mit Art.4 des KJG konkretisiert sind wo nach Art.6 die Gemeinden eine Verordnungsermächtigung für weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche haben.

Abwägung:

Eine schalltechnische Untersuchung für den Betrieb dieser Kinderkrippe mit lediglich zwei Krippengruppen wird im Hause als unverhältnismäßig betrachtet. Die Begründung daraus ergibt sich einerseits bereits aus den Hinweisen bezüglich Kinderlärm und zur Abgrenzung zu sonstigem Sportanlagenlärm (siehe oben), wonach Lärmbelastungen aus bestimmungsgemäßer Nutzung solcher Anlagen grundsätzlich hinzunehmen sind.

Andererseits wird hier nicht davon ausgegangen, dass beim regulären Krippenbetrieb mit Kindern unter drei Jahren übermäßig störender Kinderlärm zu erwarten ist.

Von baulicher Seite wird das Gebäude der Kinderkrippe nach den aktuellen technischen Regeln isoliert, sodass neben energetischen Aspekten auch der Effekt der Lärmdämmung erreicht wird. Ein Außenbetrieb findet lediglich untergeordnet statt. Überdies sind die Außenanlagen südlich angeordnet und die angrenzende Wohnbebauung befindet sich nördlich, sodass durch das Krippengebäude selbst eine entsprechende Abschirmung gegeben ist.

Über das gesetzlich bereits verankerte Maß hinausgehende Regelungen zur Lärmbewältigung in Form einer gemeindlichen Verordnung können im Bedarfsfalle getroffen werden. Dies wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt als überzogen erachtet.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Zur Vermeidung einer Konfliktbebauung sollen geeignete Lösungen im Rahmen der Planung berücksichtigt und notwendige Lärmschutz- bzw. Lärminderungsmaßnahmen planerisch zur Umsetzung mit vorgesehen werden. Art und Umfang bzw. Gestaltung aktiver bzw. passiver Lärmschutz-/minderungsmaßnahmen können über die Planung bestimmt werden wobei bei Abhilfe durch passive Schallschutzmaßnahmen beim Kinderkrippengebäude angemessener Lärmschutz bei der Planung und bei Bauausführung von Gebäuden auch entsprechend Schallschutz im Hochbau; gem. DIN 4109 berücksichtigt werden kann (z.B. falls Räume/Aufenthaltsbereiche auch für eine Nachtnutzung die notwendigen Anforderungen aufweisen sollen.

Abwägung:

Eine weitere Bebauung ist durch den aktuellen Bebauungsplan nicht vorgesehen. Dieser Bebauungsplan wird gerade wegen der oben angeführten Problematik aufgestellt.

Aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen wurden bei der Planung des Kinderkrippengebäudes und der gesamten Anlage nach den Regeln des technischen Standes berücksichtigt und liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beschluss:

A)

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn in Form des Deckblattes 25 einschließlich des Erläuterungsberichts in der Fassung vom 12.02.2019 des Ar-

chitekturbüros SSP, Waldkirchen, unter Berücksichtigung vorherig beschlossener Änderungen wird hiermit festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

B)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht Jandelsbrunn-West Fläche für Gemeinbedarf in der Fassung vom 12.02.2019 unter Berücksichtigung vorstehend beschlossener Änderungen wird als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau mit zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes vorzulegen und ist öffentlich bekanntzumachen, sobald das entsprechende Deckblatt Nr. 25 über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch die untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt ist.

Auf die wesentlichen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die zusammenfassende Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB ist den Bauleitplänen beizufügen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Außenbereichssatzung Schindelstatt; Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.02.2019 TOP 3 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Schindelstatt beschlossen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde in derselben Sitzung gebilligt.

Für die Aufstellung der Satzung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 Bau GB gewählt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.02.2019 bis 25.03.2019.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 15.02.2019 bis 18.03.2019.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Empfehlung, eine Maßgabe in der Satzung zu verankern, dass die nun planmäßig abgegrenzten Wohnbereiche nachträglich durch gediegene Eingrünung in die Landschaft integriert werden sollten.

Abwägung:

Der Gemeinderat erkennt die Äußerung des Bund Naturschutz e. V. als berechtigten aus dem Blickwinkel des Artenschutzes sachlichen Hinweis an.

Aufgrund der bereits bestehenden Pflanzstruktur und den teils seit längerer Zeit bestehenden Obstgärten erfolgt bereits seit je her eine landschaftsverträgliche Eingrünung des Ortsteils Schindelstatt. Der Gemeinderat sieht daher eine weitergehende Reglementierung als nicht erforderlich.

Man verspricht sich durch motivierende Anreize diesbezüglich besseren Erfolg (z. B. Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“).

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Zustimmung zur Planung mitgeteilt:

- Regierung von Niederbayern
- Amt für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten, Regen
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Weitere Mitteilungen sind bei der Gemeinde innerhalb der Beteiligungsfrist nicht eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorliegenden Entwurf einer Außenbereichssatzung als Satzung. Diese tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4 Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; Antrag des Johann Rosenberger, Heindlschlag

Sachverhalt:

Herr Johann Rosenberger stellt Antrag, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Entsprechende Planskizzen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Flurnummer 58 Gemarkung Heindlschlag.

Herr Johann Rosenberger hat mit der Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, der die Übernahme der Planungskosten beinhaltet sowie klarstellt, dass der Erfolg des Aufstellungsverfahrens nicht garantiert werden kann.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 5 Bauanträge Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben
--

TOP 5.1 Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Johannes und Stefanie Haas, Vordereben 2 a, 940118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Vordereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 184 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 150 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 5.2 Bauantrag; Bau Maschinenhalle für einen land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb auf Flurnummer 185 Gemarkung Hintereben
--

Sachverhalt:

Bauherr: Johannes und Stefanie Haas, Vordereben 2 a, 940118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Vordereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

IV. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 184 Gmkg. Hintereben.

V. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 150 m.

VI. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen, sowie Erlass der Haushaltssatzung 2019 nach Vorberatung durch den Finanzausschuss
--

Sachverhalt:

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 26.03.2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern samt Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes mit Vorbericht und Anlagen mit der Sitzungsladung zugestellt.

Der Ausschuss für Hauptverwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2019 mit sämtlichen Anlagen wie vorgelegt und den Entwurf der Haushaltssatzung als Satzung zu beschließen.

Diskussion:

Kämmerer Ludwig Jakob erläutert einige Eckpunkte aus dem Haushalts- und dem Finanzplan (s. auch TOP 7).

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt nach Art. 63 GO die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. Diese ist Anlage zu dieser Niederschrift.

Ferner beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und dem Finanzplan für die Jahre 2020 - 2022.

Haushaltssatzung

**der Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.583.801,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.477.015,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Bereits bei der Behandlung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans wurde der Finanzplan mit Investitionsprogramm im Finanzausschuss und im Gemeinderat mit beraten, womit ein Abweichen des Finanzplans vom Haushaltsplan vermieden wurde.

Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aus dem Finanzplan ergeben sich jedoch wichtige Erkenntnisse, z. B. bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Aufnahme neuer Kredite.

Im Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Diskussion:

(siehe TOP 6)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Art. 70 GO den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2018 – 2022 wie lt. Anlage zum Haushaltsplan auf den Seiten 291 – 297 dargestellt. Dieser ist Anlage zu dieser Niederschrift.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 8 Antrag des Elternbeirats der Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn auf Abstellung einer weiteren Aufsichtsperson vor Schulbeginn

Sachverhalt:

Am 21.03.2019 ist bei der Gemeinde folgender Antrag eingegangen:

Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn beantragt aufgrund mehrerer Anfragen und Beschwerden der Eltern eine zusätzliche Aufsichtsperson vor Schulbeginn in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 07.45 Uhr.

Aufgrund der Angliederung der Grundschule am Standort Jandelsbrunn ist die Schülerzahl erheblich gestiegen. In der Aula befinden sich morgens ca. 200 Schüler, bevor sie von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt werden und in die Klassenzimmer gehen.

Es herrscht ein unerträglicher Lärmpegel und die Kinder von neuen Jahrgangsstufen laufen wild in der Aula umher. Es werden Schüler geschubst, geschlagen, Sachen versteckt oder weggenommen, gestritten und zum Teil gemobbt.

Vor allem die „jüngeren“ Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 4 benötigen zusätzlich zu Herrn Konrad Rosenberger eine weitere Aufsichtsperson, welche bei oben genannten Problemen zur Stelle ist und hilft.

Wir bitten um eine zügige Bearbeitung dieses Antrags in der nächsten Gemeinderatsitzung am 04.04.2019.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Tanzer gibt seine Erfahrung bei einer Ortsbesichtigung wider.

Im Laufe der anschließenden Diskussion kristallisiert sich die Meinung heraus, dass die geschilderten Probleme nicht über die gesamte Zeitspanne (7:00 – 7:45) bestehen, da die ersten Busse um 7:10 - 7:15 eintreffen und bereits um 7:30 Uhr die Lehrkraft für die Aufsicht der Klasse zuständig ist. Es kann also nicht sein, dass, wie das Schreiben suggeriert, 200 Kinder 45 Minuten lang in der Aula zugegen sind. Eine Notwendigkeit für eine zweite Aufsichtsperson wird daher nicht gesehen, da die Zeitspanne – etwa 15 Minuten – als nicht so gravierend angesehen wird und eine zweite Person an dem Problem Lärm nichts ändern würde. Schläge, Mobbing usw. finden sicher nicht nur zu dieser Zeit statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Besprechungstermin mit der Schulleitung stattfinden soll und dies dann in der nächsten Gemeinderatssitzung zu besprechen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 9 Verschiedenes

Bürgermeister Freund erkundigt sich beim Gemeinderat über die Teilnahme am Dorffest Altreichenau.

Der SV Hintereben beteiligt sich nicht an der Finanzierung für den Rasenplatz. Dies wurde dem SSV Jandelsbrunn mitgeteilt.

Vom Termin bei der Firma Knaus Tabbert GmbH berichtet der erste Bürgermeister, dass kein Verkauf der Firma vorgesehen ist. Auch an den Gerüchten über eine Entlassung von 400 Arbeitnehmern ist nichts dran, einige Verträge wurden nicht verlängert und es gab auch einige Entlassungen, dies aber alles im Rahmen einer üblichen Fluktuation.

Die Firma Knaus bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Aufgrund einiger Engpässe bei privaten Wasserversorgungen im letzten Sommer wurden vermehrt Anschlusswünsche an die Gemeinde herangetragen, daher wird bei den Anwohnern in Aßbergerweid und Neuweid per Brief nachgefragt, ob ein Wunsch nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung besteht.

Bezüglich des Radweges merkt Gemeinderatsmitglied Schmöller Josef an, dass noch zum Teil sehr viel Holz den Radweg blockiert. Gemeinderatsmitglied Spannbauer Gabi weist daraufhin, dass im Bereich Stadler der Weg ausgeschwemmt ist und der Belag gerichtet werden muss.

Zweiter Bürgermeister Tanzer berichtet von der Veranstaltung bei der Regierung von Niederbayern bezüglich der Kriegsgräber-Sammlungen, der Bezirk Niederbayern hat das höchste Sammelergebnis in Bayern.

Er weist noch auf die Veranstaltung am 07. Juni in Neustift hin, zu der anschließend der erste Bürgermeister alle Mitglieder einlädt.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:03 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Christine Karg
Schriftführer